

Geld sparen mit der Energiewende

Erhöhter Finanzspielraum für Jahrzehnte durch kommunale
Eigenversorgung mit PV-Freiflächen aus dem Sondervermögen

Schwaikheimer Energiemodell

Karl-Heinz Jaworski



Solarpark Pfaffenklinge Weissach im Tal mit 11,6 MWp. Inbetriebnahme Juli 2026. Foto: Jochen Kögel, August 2026

Kurzfassung

Beim Schwaikheimer Energiemodell können Kommunen Energiekosten im sechsstelligen Eurobereich pro Jahr einsparen. Kern des Modells ist der Bau einer PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf gemeindeeigenem Grund, die durch das an die Kommunen in Baden-Württemberg weitergegebene Sondervermögen finanziert wird.

Über das Strombilanzkreismodell versorgt die PV-FFA alle Gemeinde-Liegenschaften in einem bestimmten Umkreis mit Strom. Die Anlage wird gemeinsam mit einer Bürgerenergiegesellschaft erstellt und von ihr betrieben. Dadurch wird die Ausschreibung vereinfacht und Bürgerbeteiligung sowie Energy-Sharing ermöglicht.

Wir wollen Energiekosten senken

Unsere Gemeinde hat rund 10.000 Einwohner. Der Stromverbrauch aller kommunalen Liegenschaften beträgt jährlich 1,7 GWh¹. Der Ergebnishaushalt ist absolut im roten Bereich. Die Möglichkeiten bei den Freiwilligkeitsleistungen zu kürzen sind ziemlich am Ende und auch nicht in unserem Sinne.

Die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ sucht deshalb schon seit mehreren Jahren nach Lösungen und sinnvollen Sparmaßnahmen. Dabei haben wir das „Schwaikheimer Energiemodell“ entwickelt und als Antrag in den Gemeinderat eingebracht. Ob es allerdings umgesetzt wird, ist fraglich, da es persönliche Befindlichkeiten und große ideologische Vorbehalte im Gemeinderat und in Teilen der Bevölkerung gibt.

Wir sind trotzdem der Meinung, dass es die Energiewende voranbringt, hoch wirtschaftlich ist und uns die Möglichkeit bietet, in den nächsten 30 Jahren zu 100 % energieautark beim Strom zu werden.

Gerne stellen wir das Modell anderen Kommunen vor und stehen natürlich auch für Rückfragen zu Verfügung.

Die wichtigsten Punkte unseres Modells zusammengefasst

- Eine geeignete Fläche für eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) von ca. 4 ha suchen
 - Möglichst ein Stromübergabepunkt in der Nähe
 - Ideal ist es, wenn die Fläche der Gemeinde gehört.
- Die Gemeinde verpachtet die Fläche an eine Bürgerenergiegenossenschaft.
- Die Bürgerenergie plant, projiziert und baut eine PV Freiflächenanlage mit 2 Grünstromspeichern auf einer biodiversen Fläche.
- Die Kommune kauft der Bürgerenergie 50 % der Anlage und einen Speicher ab.
- Für die Kommune wird ein Strombilanzkreismodell eingerichtet.
- Sie verwendet dafür ein Teil des „Sondervermögens“ nach LuKiFG BW.
- Die Bürgerenergie tritt als Dienstleister für ihre eigene Anlage und für das Strombilanzkreismodell der Gemeinde auf. Sie kümmert sich um die Gesamtanlage.
- Die Bürgerenergie hat die Möglichkeit den Gewerbetrieben vor Ort ein Energy-Sharing-Modell anzubieten.
- Die Bürger können sich an der Bürgeranlage beteiligen und erhalten Dividende.
- Die Gemeinde spart 30 Jahre lang Stromerzeugungskosten und muss nur die Durchleitungskosten bilanzieren.

¹ 1,7 GWh (Gigawattstunden) = 1.700 MWh (Megawattstunden) = 1.700.000 kWh (Kilowattstunden)

Das Strombilanzkreismodell²

Abrechnungsdienstleistung Eigenstromversorgung

Abwicklung der Eigenerzeugung über das öffentliche Netz – Schematische Darstellung



Grafik Bilanzkreismodell. Quelle: Süwag

Um den Strom für die Gemeinde im „Eigenverbrauch“ darzustellen, kann das Strombilanzkreismodell genutzt werden.

Bei diesem Abrechnungsverfahren wird der an einem Ort der Gemeinde erzeugte Strom (z. B. aus Photovoltaik) bilanziell anderen Liegenschaften desselben Betreibers zugeordnet, anstatt ihn als öffentliche Einspeisung zu verrechnen. Dies erfolgt über einen virtuellen Bilanzkreis, in dem Erzeugung und Verbrauch viertelstundengenau verrechnet werden, sodass nur der tatsächliche Saldo als externer Bezug oder Einspeisung abgerechnet wird.

Vorteile und Funktionsweise

- **Kostensenkung:** Durch die bilanzielle Eigenversorgung sinkt die Menge des teureren zugekauften Stroms erheblich, was zu signifikanten Einsparungen führt.
- **Steuerliche Vorteile:** Innerhalb eines Radius von maximal 4,5 Kilometern zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsstandort kann die Kommune oder der Betreiber von der Stromsteuerbefreiung profitieren.
- **Technik:** Die Umsetzung erfordert intelligente Zähler (IMSys), die Erzeugung und Verbrauch im 15-Minuten-Takt erfassen.

Praxisbeispiele Der Main-Taunus-Kreis führte das Modell 2018 ein und sparte durch die Verrechnung von Strom aus 14 Erzeugungsanlagen und 45 Lieferstellen bereits fünfstelligen Beträge. Weitere Beispiele sind der Landkreis Rostock, der Abwasserverband Fulda (Einsparung von ca. 5.000 € monatlich) und die Stadt Bad Doberan, die das Modell 2025 implementierte.

² https://www.leka-mv.de/wp-content/uploads/2022/05/LEKA-MV_Strombilanzkreis-MTK_-Hr.-Philipp.pdf

Die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA)

Um die notwendige Strommenge für Schwaikheim annähernd zu erreichen, müssten ca. 100 kommunale Dächer mit PV-Anlagen belegt werden. Allerdings sind viele kommunale Dächer und Elektroinstallationen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet. Selbst wenn wir alle diese Dächer für PV nutzen könnten, müssten wir mit vielen Jahren Bauzeit und deutlich höheren Kosten rechnen.

In Schwaikheim konnten wir nach vielen Untersuchungen eine geeignete Fläche finden. Für diese gibt es bereits einen Bebauungsplan, der geändert werden muss. Allerdings ist diese Fläche bereits zur Bebauung vorgesehen. Die Fläche ist am Rande des Ortes, sodass wir die 4,5kmZone einhalten. Direkt über die Straße gibt es einen Netzübergabepunkt.

Aktuell ist die Fläche an Landwirte ohne Nutztierhaltung verpachtet. Da wir in Schwaikheim aber auf sehr vielen Flächen Energiepflanzen für Biogasanlagen anbauen, entnehmen wir durch diese 4 ha nicht der Lebensmittelerzeugung.

Bei der Flächeneffizienz erreicht eine Freiflächenanlage den rund 28-fachen Wirkungsgrad³ gegenüber Energiepflanzen. Zusätzlich wird der Boden nur zu 1 % versiegelt (Stützen). Nach der Nutzungsdauer steht der Boden in aufgewerteter Form wieder als Ackerfläche zur Verfügung.



Biodiversitäts-Solarpark Elchingen bei Neresheim. Besichtigungsfahrt von Klimabündnis Weinstadt im Juni 2022 (Foto Herbert Höfer)

³ Eine Studie des Thünen-Instituts (2023) hat die Flächeneffizienz der gängigen Energieerzeugungsformen direkt verglichen. <https://www.feldwerke.de/agri-pv-lexikon/flaecheneffizienz>

Laut BUND⁴ gilt: „PV-FFA verträgt sich gut mit dem Schutz der Natur, wenn ihr Standort sorgfältig ausgewählt worden und die Pflege dauerhaft und sinnvoll gestaltet ist. Durch die Einrichtung und Schutz von Trockenrasen, Mähwiesen, mehrjährige Blühflächen oder durch Maßnahmen zur Förderung von Amphibien, Reptilien, Bodenbrütern kann der Natur- und Artenschutz positiv beeinflusst werden.

Um alle Anforderungen des Artenschutzes erfüllen zu können, sollten PV-FFA auf eine Fläche von max. 10 MW/20 ha begrenzt werden. Größere Konzepte sollten in Teilbereiche aufgeteilt werden, zwischen denen ökologisch wertvolle und wirksame Flächen (Korridore, Fenster für Brutvögel, Teiche, ...) angelegt werden.“

Wir planen, auf einem rund 4 ha großen Gelände eine 3,2 MWp-Anlage zu errichten. Weiteres siehe Bürgerenergie.

Die Bürgerenergie

In Schwaikheim haben wir den Vorteil, dass es bereits eine innovative und sehr erfolgreiche Bürgerenergiegenossenschaft (BEG) gibt.⁵ Diese ist die Vorreiterin im Bereich Mieterstrom im Rems-Murr-Kreis (1. Preis beim Klimaschutz-Ideenwettbewerb 2022 des Landkreises), und bearbeitet bereits über 200 Zähler mit Abrechnungen etc.

Von den über 400 Mitgliedern kommt ein Großteil aus Schwaikheim. Die Erfahrung zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger großes Interesse an Investitionen in solche anstehenden Projekte haben. Unsere BEG erfüllt alle nachfolgenden Voraussetzungen.

Um die Akteursvielfalt auch im Ausschreibungsverfahren von größeren Wind- und PV-Projekten zu gewährleisten, wurden mit dem EEG 2023 Ausnahmeregelungen für Bürgerenergiegesellschaften (BEGen) geschaffen, die die Definition nach § 3 Nr. 15 erfüllen.

Wollen BEGen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, müssen sie nicht am wettbewerbsorientierten Ausschreibungsverfahren teilnehmen, sondern können eine Vergütung für den eingespeisten Strom beantragen, die sich an den Durchschnittswerten der vorherigen Ausschreibungen orientiert. Dafür müssen diverse Bedingungen und Regelungen beachtet werden.

Voraussetzung: Erfüllung der BEG-Kriterien nach dem EEG⁶

In § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind die Kriterien für eine Bürgerenergiegesellschaft geregelt, die als Voraussetzung für die Nutzung der Ausnahmeregelung von den Ausschreibungen zu erfüllen sind. Dabei ist die **Rechtsform der Bürgerenergiegesellschaft** offen, sodass Genossenschaften, GmbH & Co. KGs, etc. von der Ausnahme Gebrauch machen können.

Folgende weitere Kriterien sollen gewährleisten, dass nur Projekte mit einer breiten, regional verankerten Bürgerbeteiligung die Voraussetzungen erfüllen können.

⁴ <https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/photovoltaik/>

⁵ <https://www.buergerenergie-schwaikheim.de/>

⁶ https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/Leitfaeden/BBEn_BuergerenergieDialog_Ausschreibungen.pdf

Mindestanzahl natürlicher Personen

Die BEG muss mindestens 50 natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner zählen (§ 3 Nr. 15 a) EEG 2023).

Verteilung der Stimmrechte

Die Stimmrechte einzelner Mitglieder oder Anteilseigner einer BEG sind auf maximal zehn Prozent der Stimmrechte begrenzt (§ 3 Nr. 15 d) EEG 2023).

Anlagen

Im Rahmen der Ausnahmeregelung für BEGen wird die Anlagengröße für Windenergieanlagen auf 18 MW und für Solaranlagen auf sechs MW begrenzt (§ 22 EEG 2023). (§ 24 Abs. 2 EEG 2023).

Sperrfrist

Von der BEG darf in den vergangenen drei Jahren keine weitere Anlage im gleichen Technologiesegment in Betrieb genommen worden sein.

Verkaufsprospektpflicht

Erfüllt eine BEG die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 a) EEG 2023 und erreicht die Mindestanzahl von 50 natürlichen Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner, wird im gleichen Zuge die Prospektpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Vermögensanlagegesetzes (§6 VermAnlG) ausgelöst. Diese ist kostspielig, zeitaufwendig und formalistisch.

Ausnahme: Genossenschaften im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sind hingegen von dieser Prospektpflicht ausgenommen, sofern für den Vertrieb der Anteile keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird.

Unser Projekt

- Die Fläche soll an die BEG verpachtet werden, mit der Auflage, die Kosten für den B-Plan zu übernehmen. Ein Beschaffungscharakter besteht jedoch nicht⁷ Es handelt sich dabei um eine vergabefreie Grundstückspacht (Grundstücksgeschäft)
- Die BEG bezahlt den Bebauungsplan (Änderung) im Rahmen der Projektierung.
- Die BEG konzipiert, projiziert und baut die Anlage.
- Die BEG wirbt die Anteile der Bürger ein.
- Die BEG verkauft 1,6 MW an die Gemeinde zum Erstellungspreis. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Anlage. (Eigentum ist Voraussetzung für das Strombilanzkreismodell).
- Die BEG betreibt die Gesamtanlage mit 2 x 1,6 MWp und 2 Stromspeichern à 3,2 MWh.
- Die BEG kann Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) am Ort (es gilt auch ein Radius von 4,5 km) ab 2028 das Energy-Sharing-Modell nach § 42c des ENWG anbieten. Sie erfüllt alle Voraussetzungen.
- Die BEG bilanziert, pflegt, beweidet und überwacht als Dienstleister die Anlage. Sie schließt mit der Gemeinde einen Dienstleistungsvertrag ab.

Kosten

Die spezifischen Kosten für Freiflächenanlagen liegen aktuell bei ca. 600 Euro pro Kilowatt-Peak (kWp). Für 1kWh Speicher sind es ca. 300 €.

Wir gehen davon aus, dass die Kosten für die Gemeinde bei Erstellung durch die BEG bei 1,9 Millionen Euro für 1,6 MWp PV-FFA und 3,2 MWh Speicher liegen. Für die BEG würden dieselben Kosten anfallen.

Geschätzte Kostenaufstellung Gemeinde

Bezeichnung	Größe	spez. Kosten	Gesamtkosten
Anlagengröße	1.600 kWp	600 € / kWp	960.000 €
Speicherkapazität	3.200 kWh	300 € / kWh	960.000 €
SUMME			1.920.000 €
Finanziert durch Sondervermögen			-1.920.000 €
Investitionskosten Gemeinde			0 €

⁷<https://www.staatsanzeiger.de/nachrichten/ausschreibung-und-vergabe/windkraft-auf-kommunalen-flaechen-wann-greift-vergaberecht/>

Finanzierung

- Projektierung und Bau werden vorerst von den Bürgern finanziert. Anteile werden ausgegeben.
- Nach §3 LuKIFG ⁸kann das Sondervermögen für Energieinfrastruktur verwendet werden. (Auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen sind förderfähig, soweit diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Dazu zählen Kinderbetreuungseinrichtungen in nichtstaatlicher, darunter unter anderem privater, gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft – unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts handelt.

Es handelt sich nicht um eine gewöhnliche PV-Anlage, die Gewinn durch Stromverkauf an Dritte erwirtschaftet, sondern um ein Objekt, das der Gemeinde zur Eigenstromversorgung dient (Infrastrukturmaßnahme).

Wirtschaftliche Bewertung für die Gemeinde

- Die Gemeinde spart mit jeder kWh bilanziertem Strom rund 20,7 Ct, berechnet auf dem derzeitigen Preis für Strombezug. Dabei sind die anfallenden Netzdurchleitungskosten von 17,08 Ct/kWh schon berücksichtigt. Alle Kostenbetrachtungen für die Gemeinde sind brutto inkl. USt.
- Der Stromertrag wurde aktuell mit einem eher konservativ angenommenen spezifischen Ertrag überschlagen. Die genauen Energiemengen können durch eine Simulation im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung genauer ermittelt werden. Dabei werden Modulausrichtung, -temperatur, Leitungslängen, sowie Wirkungsgrade von Wechselrichtern und Speichern berücksichtigt.
- Bei 1.500.000 kWh bilanziertem Strom mit zu 20 Ct/kWh wären das über 300.000 € Ersparnis pro Jahr. Bei einer erwarteten Laufzeit über 30 Jahre ergibt sich somit eine Ersparnis von rund 9 Millionen €. Die Kosten für die Dienstleistung sind dabei bereits berücksichtigt.

⁸<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/finanzen/haushalt/kommunal финанzen/laender-und-kommunal-infrastrukturfinanzierungsgesetz-lukifg>

Geschätzte Ersparnis Gemeinde.

Vereinfacht ohne Betriebskosten, ohne Inflation bei Strombezugskosten etc.

Bezeichnung	Größe	spez. Kosten	Gesamt
Vergleichsszenario			
Stromkosten ohne PV-FFA (reiner Bezug am Markt)	1.500.000 kWh/a	37,8 Ct/kWh	567.000 €
Schwaikheimer Energiemodell			
Erzeugungskosten bei Invest durch Sondervermögen	1.500.000 kWh/a	0 Ct/kWh	0 €
Kosten Netzdurchleitung	1.500.000 kWh/a	17,08 Ct/kWh	256.200 €/a
Gesamtkosten			256.200 €/a
Ersparnis			
Ersparnis pro Jahr	1.500.000 kWh	20,72 Ct/kWh	310.800 €
Ersparnis über 30 Jahre	45.000.000 kWh	20,72 Ct/kWh	9.324.000 €

Weitere Vorteile für die Gemeinde

- Die Gemeinde erhält Pachteinnahmen.
- Einnahmen nach § 6 EEG (0,2 Ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge) von der BEG.
- Die Gemeinde erhält durch die BEG zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen.
- Die Überschusseinspeisung von bestehenden und zukünftigen Dach-PV-Anlagen kann in die Bilanzierung einbezogen werden. Dadurch hat die Gemeinde einen Vorteil von 20,9 Ct/kWh bei bilanziertem Strom. Aktuell erhält die Gemeinde für Neuanlagen ca. 6 Ct/kWh für den Überschussstrom.
- Durch die Möglichkeit der BEG ein Energy-Sharing-Modell nach §42c des ENWG aufzusetzen, hat die Gemeinde einen Standortvorteil für Gewerbetreibende.
- Klimaschutz – und Ersparnis durch Anrechnung der CO₂-Einsparungen.
- Öko-Punkte für die Biodiversitätsfläche und damit Ersparnisse für teure Ausgleichsmaßnahmen.
- Entlastung der Stromnetze durch Erzeugung vor Ort.
- Weitere Einsparpotenziale im Rahmen der Elektrifizierung des Fahrzeugparks und der Gebäudeheizungen.

Wirtschaftlicher Gewinn für die Bürger

- Die Bürgerinnen und Bürger beteiligen sich an der Energiewende.
- Die Bürgerinnen und Bürger erhalten eine jährliche Dividende.
- Freiwillige Leistungen der Gemeinde müssen weniger gekürzt werden.

Wirtschaftliche Betrachtung für die Gewerbetreibenden/KMU

Durch die Möglichkeit der BEG ein Energy-Sharing Modell nach §42c des EnWG aufzusetzen liegen die Kosteneinsparungen bei 5 Ct/kWh gegenüber dem derzeit günstigsten Gewerbestrompreis.

Wir erleben derzeit ein historisches Zeitfenster, um das Thema umzusetzen. Die wirtschaftliche Möglichkeit ist einzigartig und die Chance für die Energiewende ist gegeben.

Natürlich muss das Modell für jede Kommune neu durchgeplant werden. Das Modell bietet dazu aber viele Möglichkeiten. Entscheidend ist, wie das Ganze umgesetzt wird. Steht das „Wie machen wir das“ (lösungsorientiert) im Vordergrund, oder das „Ja aber“ (problemorientiert)? Die Möglichkeit sich in Nebensächlichkeiten zu verlieren ist absolut gegeben.

Daniel Goeudevert⁹:

„Ich halte es daher für einen - leider häufig anzutreffenden - geschichtsblinden Irrtum, zu glauben, Utopien, Visionen, Träume seien folgenlose Hirngespinnste. ... Ohne die Träumereien von Visionären und Utopisten lebten wir heute in einer ganz anderen Realität. Es gäbe keine Opern und keine Schulen, keine Flugzeuge und kein Penicillin, keinen Rechtsstaat und schon gar kein Frauenwahlrecht, wenn Menschen nicht immer und immer wieder etwas gedacht und ausgesprochen und getan hätten, was zuvor noch keiner gedacht oder ausgesprochen oder getan hat.“

⁹ „Mit Träumen beginnt die Realität“ rororo Sachbuch

Das Schwaikheimer Energiemodell ist entstanden unter der Mitwirkung von:

Der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Dr. Simone Kögel, Dr. Jürgen Rommel, Karin Gottschalk, Karl-Heinz Jaworski

und dem Arbeitskreis Großprojekte der BürgerEnergie Schwaikheim eG:

Wolfram Liese (Dipl.-Ing. Elektrotechnik und Informationstechnik, Schwaikheim),

Herbert Höfer (Dipl.-Physiker, Fellbach),

Joachim Braun (Dipl.-Informatiker, Schwaikheim),

Dieter Wizemann (Dipl.oec., Korb),

Dr. Jochen Kögel (Dipl.-Ing. Elektrotechnik und Informationstechnik, Schwaikheim)

Kontakt:

Karl-Heinz Jaworski

khjaworski@posteo.de

Den Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen finden Sie unter:

<https://www.gruene-winnenden.de/schwaikheim/>

Ebenso gibt es dort ab September 2026 weitere Informationen und einen Faktencheck.

Erstveröffentlichung: 13.08.2026

Diese Version: 27.08.2026

Lizenzhinweis

Dieses Werk steht unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz lizenziert (CC-BY-NC). Sie dürfen das Werk teilen und bearbeiten, sofern Sie den Namen des Autors und den Titel „Schwaikheimer Energiemodell“ nennen und das Werk nicht primär für kommerzielle Zwecke verwenden.



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>